

STATUTEN

der Gemeinden
Albula/Alvra, Bergün/Bravuogn, Filisur und Schmitten

betreffend der
Führung des gemeinsamen Forst- / Werkbetriebes Albula

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Unter dem Namen **Forst- / Werkbetrieb Albula** schliessen sich die oben erwähnten Gemeinden zu einem öffentlich-rechtlichen Gemeindeverband im Sinne von Art. 50 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden vom 28. April 1974 zusammen.

Name und Sitz

² Der Sitz des Gemeindeverbandes ist die Standortgemeinde der betrieblichen Führung.

Art. 2

¹ Ziel des Verbandes ist es, mit einer gemeinsamen Betriebsorganisation zweckmässig, effizient und wirksam Forst- und Werkdienstleistungen zu erbringen und Synergien zu nutzen.

Ziel und Zweck

² Die Forstdienstleistungen zielen auf eine nachhaltige Pflege und Bewirtschaftung der Wälder der beteiligten Gemeinden, damit diese ihre Funktionen bestmöglich erfüllen können. Die Werkdienstleistungen bezwecken einen Wert erhaltenden Unterhalt der öffentlichen Infrastruktur der Gemeinden.

³ Der Gemeindeverband sucht in der Leistungserbringung die Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft.

⁴ Die Aufgaben des Gemeindeverbandes richten sich im Weiteren nach übergeordnetem Recht.

Art. 3

- ¹ Die Mitgliedsgemeinden übertragen alle forstdienstlichen Arbeiten dem Gemeindeverband. Aufgaben Forstdienst
- ² Die werkdienstlichen Arbeiten sind für die Gemeinden einzeln in einer Leistungsvereinbarung geregelt. Die Leistungsvereinbarung gilt für eine Mindestdauer von fünf Jahren und verlängert sich automatisch um fünf weitere Jahre, wenn sie nicht ein Jahr vor Ablauf gekündigt wird. Aufgaben Werkdienst
- ³ Technische Projekte (Strassenbau- und Lawinenverbauungsprojekte sowie ähnliche Projekte) liegen in der Verantwortung der Gemeinden und bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung jener Gemeinde, auf deren Hoheitsgebiet sich das Projekt befindet. Technische Projekte
- ⁴ Der Gemeindeverband setzt seine forstlichen Ressourcen in der Regel nach Massgabe des Verteilschlüssels von Art. 18 Abs. 1 resp. der Jahresplanung in den beteiligten Gemeinden ein. Ressourceneinsatz

Art. 4

- ¹ Die Gründung des Verbandes erfolgt durch Annahme der Statuten durch alle beteiligten Gemeinden und deren Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden. Gründung, Vereinigung der Forst- und Werkbetriebe
- ² Mit der Gründung des Gemeindeverbandes legen die beteiligten Gemeinden ihre Forst- und Werkbetriebe zum Forst- / Werkbetrieb Albula gemäss Art. 3 Abs. 1 und 2 zusammen.

Art. 5

- ¹ Der Wald verbleibt im Eigentum der jeweiligen Gemeinde resp. Bürgergemeinde. Sie überlassen dem Gemeindeverband den Wald zur Bewirtschaftung. Wald
- ² Die zu nutzenden Gebäude und Anlagen verbleiben im Eigentum der jeweiligen Gemeinden. Der Unterhalt ist Sache der jeweiligen Gemeinden. Die Gebäude und Anlagen werden an den Gemeindeverband verpachtet. Die Details regelt ein Pachtvertrag. Gebäude und Anlagen
- ³ Die Gemeinden bringen die zweckmässigen Forst- und Werkmaschinen, Forst- und Werkfahrzeuge, Werkzeuge und das Kleininventar ab 01. Januar 2015 in den Gemeindeverband als Einlage ein. Diese wird in ein zinsloses Darlehen umgewandelt, wobei die Rückzahlung des Darlehens durch den Gemeindeverband in einem Darlehensvertrag geregelt ist. Betriebsmittel

⁴ Die Schätzung der Betriebsmittel erfolgt durch externe Experten und ist von den Gemeindevorständen zu genehmigen.	Schätzung
⁵ Die Gemeinden erbringen jeweils per 01. Januar aufgrund des Jahresbudgets eine Akontozahlung. Dieser Betrag wird gemäss Verteilschlüssel von Art. 18 Abs. 1 auf die Gemeinden aufgeteilt. Die Akontozahlung erfolgt zwei bis vier Mal pro Jahr.	Akontozahlung
⁶ Die Akontozahlung jeder Gemeinde wird per 31. Dezember mit dem forstlichen Betriebsergebnis und den im abgelaufenen Jahr bezogenen Werkdienstleistungen verrechnet.	Verrechnung

Art. 6

¹ Der Gemeindeverband wird für eine Dauer von 5 Jahren gegründet und verlängert sich um weitere 5 Jahre, sofern die Gemeindeversammlung nicht den Austritt beschliesst. Der Austrittsbeschluss ist mindestens ein Jahr vor Ablauf zu fassen und den übrigen Mitgliedgemeinden schriftlich mitzuteilen.	Dauer
² Beschliesst eine Gemeinde die Fusion, kann sie innerhalb eines Jahres nach Fusionsbeschluss jederzeit den Austritt aus dem Gemeindeverband auf Ende des folgenden Kalenderjahres beschliessen. Dies gilt nur für eine Fusion einer Mitgliedgemeinde mit einer Gemeinde ausserhalb des Verbandsperimeters.	
³ Die Aufnahme weiterer Gemeinden ist jederzeit möglich.	Aufnahme
⁴ Der Gemeindeverband vergütet beim Austritt einer Gemeinde das ausstehende Darlehen für die eingebrachten Betriebsmittel in bar. Die Schätzung der Betriebsmittel erfolgt durch externe Experten.	Austritt

II. Organisation und Aufgaben

Art. 7

Die Organe des Verbandes sind:	Organe
a) Gesamtheit der Mitgliedgemeinden;	
b) Delegiertenversammlung;	
c) Vorstand;	
d) Betriebsleitung;	
e) Externe Revisionsstelle	

A. Gesamtheit der Mitgliedgemeinden

Art. 8

¹ Die Gesamtheit der Mitgliedgemeinden ist das höchste Organ. Ihr obliegt alle unübertragbaren Befugnisse nach Art. 53 Gemeindegesetz. Dazu zählen insbesondere die Änderung der Statuten, die Behandlung von Referenden und Initiativen und die Auflösung des Gemeindeverbandes.

Kompetenzen

B. Delegiertenversammlung

Art. 9

¹ Jede Mitgliedgemeinde wird durch einen Delegierten vertreten. Der Gemeindepräsident amtiert jeweils als Delegierter.

Zusammensetzung

² Der Präsident des Verbandsvorstandes hat den Vorsitz an der Delegiertenversammlung. Er besitzt kein Stimmrecht.

³ Die Protokollführung obliegt der Zahl- und Administrationsstelle des Verbandes.

Art. 10

Der Delegiertenversammlung steht insbesondere die nachfolgenden Aufgaben und Kompetenzen zu:

Aufgaben und Kompetenzen

- a) Antrag über Änderungen der vorliegenden Statuten an die Verbandsgemeinden;
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets;
- c) Entscheid über Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind: bis zu einem Betrag von einmalig Fr. 100'000.- bzw. bis zu einem Betrag von Fr. 25'000.- für jährliche wiederkehrende Ausgaben;
- d) Wahl des Präsidenten des Gemeindeverbandes aus dem Verbandsvorstand für eine zweijährige Amtsperiode;
- e) Wahl der externen Revisionsstelle

Art. 11

¹ Die Delegiertenversammlung trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal jährlich, jeweils auf Einladung des Präsidenten. Die ordentliche Einladung ergeht mindestens 14 Tage im Voraus.

Sitzungen und
Beschluss-
fassung

² Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitgliedsgemeinden vertreten sind.

³ Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten.

⁴ Die Stimmkraft der Delegierten bemisst sich aufgrund der Formel „2 x Hiebsatz + 1 x produktive Waldfläche“ und wird mit jeder Betriebsplanrevision oder nach Beitritt resp. Austritt einer Gemeinde neu berechnet.

⁵ Über die Sitzung der Delegiertenversammlung wird Protokoll geführt, welches den Delegierten umgehend nach der Sitzung zuzustellen ist.

⁶ Die Delegiertenversammlung kann Mitglieder des Vorstandes, den Betriebsleiter / Revierleiter sowie weitere Fachpersonen mit beratender Stimme zu den Sitzungen einladen.

C. Vorstand

Art. 12

¹ Der Vorstand besteht aus den jeweiligen Waldfachchefs der Mitgliedsgemeinden.

Zusammen-
setzung

² Die Protokollführung obliegt der Zahl- und Administrationsstelle des Verbandes.

Art. 13

Der Vorstand ist für die strategische Führung des Verbandes verantwortlich. Ihm stehen insbesondere die nachfolgenden Aufgaben und Kompetenzen zu:

Aufgaben und
Kompetenzen

- a) Wahl des verantwortlichen Betriebsleiters / Revierleiters und der Bereichsleiter / Revierförster;
- b) Genehmigung der Stellenbeschriebe und Pflichtenhefte des Betriebsleiters / Revierleiters und der Bereichsleiter / Revierförster;
- c) Festlegung der Organisationsstrukturen in Zusammenarbeit mit und auf Vorschlag der Betriebsleitung;

- d) Erlass von Betriebs- und Unterschriftenreglementen und Weisungen für den Betrieb;
- e) Koordination der Jahresplanung sowie Verabschiedung der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und des Budgets zuhanden der Delegiertenversammlung;
- f) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind;
- g) Wahl der Zahl- und Administrationsstelle;
- h) Vertretung nach aussen.

Art. 14

¹ Der Vorstand trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal jährlich, jeweils auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten. Die ordentliche Einladung ergeht mindestens 14 Tage im Voraus.

Sitzungen und
Beschluss-
fassung

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitgliedsgemeinden vertreten sind.

³ Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

⁴ Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt, welches den jeweiligen Vorstandsmitgliedern umgehend nach der Sitzung zuzustellen ist.

⁵ Der Vorstand kann den Betriebsleiter und weitere Fachpersonen mit beratender Stimme zu den Sitzungen einladen.

D. Betriebsleitung

Art. 15

¹ Die operative Leitung des Forst- / Werkbetriebes obliegt dem Betriebsleiter. Er ist dem Präsidenten des Verbandes direkt unterstellt.

Aufgaben,
Organisa-
torische
Eingliederung

² Der Gemeindeverband stellt weitere Bereichsleiter / Revierförster an. Davon ist einer Stellvertreter des Betriebsleiters und ihm direkt unterstellt.

³ Die Aufgaben des Betriebsleiters und seines Stellvertreters werden in den Stellenbeschrieben umschrieben. Der Stellenbeschreibung ist Bestandteil des Arbeitsvertrages.

E. Externe Revisionsstelle

Art. 16

¹ Die externe Revision prüft die Geschäftsführung des Verbandes und die Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung.

Aufgaben und
Zusammen-
setzung

² Die externe Revision kann von einer dafür spezialisierten Stelle übernommen werden.

III. Finanzierung und Abrechnung

Art. 17

¹ Der Verband beschafft sich seine Einnahmen durch:

Mittel-
beschaffung

- a) Beiträge der Mitgliedergemeinden;
- b) Verkauf von verarbeiteten Produkten;
- c) Erträge aus Arbeiten für Dritte;
- d) Beiträge von Bund und Kanton.

² Die Unternehmereinsätze sowie die Holzverkäufe werden über den Verband abgewickelt und abgerechnet.

Art. 18

¹ Für die Verrechnung des Betriebserfolges für forstliche Leistungen gilt im Gemeindeverband für die Berechnung des Verteilschlüssels folgende Formel: 2 x Hiebsatz + 1 x produktive Waldfläche.

Forst:
Verrechnung
Betriebserfolg

Fällt eine Gemeinde weg, erhöht sich der Anteil der übrigen Gemeinden anteilmässig und vice versa.

² Die Verrechnung der Kosten für die werkdienstlichen Leistungen richtet sich nach dem effektiv angefallenen Aufwand nach einem einheitlichen Kostensatz. Eine Kostenverteilung auf die Gemeinden wird jeweils auf Ende Jahr anhand der Betriebsabrechnung gemacht.

Werk:
Verrechnung
Kosten

Art. 19

¹ Investitionen in Gebäude und Anlagen werden von der jeweiligen Standortgemeinde finanziert.

Investitionen

² Investitionen in Mobilien, Maschinen und Inventar sind vom Gemeindeverband zu finanzieren.

IV. Rechte der Stimmberechtigten

Art. 20

¹ Auf dem Weg der Initiative können mindestens 200 Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden beim Verbandsvorstand einen Vorschlag über ein in die Zuständigkeit des Vorstandes fallendes Sachgeschäft oder über eine Revision der Statuten einreichen, ausser Personalgeschäfte nach Art. 13 lit. a.

Initiative

² Die Initiative kann in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht werden.

³ Der Vorstand hat den Vorschlag, sofern sie ihn nicht zum Beschluss erhebt oder wenn er auf die Revision der Statuten gerichtet ist, gegebenenfalls mit einem Gegenvorschlag verbunden, innert zwölf Monaten seit der Einreichung den Gemeinden zum Entscheid vorzulegen.

⁴ Für die Annahme solcher Vorlagen bedarf es der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

⁵ Für das Initiativverfahren sind im Übrigen die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden massgebend.

Art. 21

¹ Entscheide über Ausgaben, die nicht im Budget enthalten sind und über einem Betrag von Fr. 100'000.- bzw. über einem Betrag von Fr. 25'000.- für jährlich wiederkehrende Ausgaben unterliegen dem obligatorischen Referendum.

Referendum

² Der Budgetbeschluss der Delegiertenversammlung unterliegt dem fakultativen Referendum. Das Referendum gilt als zustande gekommen, wenn es vor Ablauf der 30-tägigen öffentlichen Auflage von mindestens 100 Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden oder von zwei Gemeinden ergriffen wird.

V. Rechtsmittel

Art. 22

Beschlüsse und Entscheide des Vorstandes können nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungspflege innert 30 Tagen durch verwaltungsgerichtliche Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

Verwaltungs-
gerichtliche
Beschwerde

Art. 23

Über Streitigkeiten zwischen dem Verband und einer der Verbandsgemeinden oder zwischen den Verbandsgemeinden unter sich entscheidet das Verwaltungsgericht im Verwaltungsklageverfahren.

Verwaltungs-
rechtliche Klage

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 24

Diese Statuten treten nach erfolgter Genehmigung durch alle Verbandsgemeinden und die Regierung des Kantons Graubünden in Kraft.

Inkrafttreten

Art. 25

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Verbandsgemeinden gemäss dem in Art. 18 Abs. 1 aufgeführten Verteilschlüssel.

Haftung

Art. 26

¹ Die Statuten können jederzeit auf Antrag der Delegiertenversammlung oder aufgrund einer Initiative in gemeindeweiser Abstimmung ganz oder teilweise revidiert werden. Die Revision kommt bei Zustimmung aller beteiligten Verbandsgemeinden zustande.

Revision der
Statuten

² Der Austritt einer Gemeinde oder Beitritt weiterer Gemeinden zum Verband erfordert die Anpassung der Statuten.

Art. 27

¹ Die Auflösung des Verbandes kann mit einer Mehrheit von 2/3 der Verbandsmitglieder beschlossen werden. Ein allfälliger nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten

Auflösung

verbleibender Überschuss resp. ein daraus resultierendes Defizit wird gemäss Verteilschlüssel Art. 18 verteilt.

Art. 28

¹ Unmittelbar nach dem Inkrafttreten der Statuten und der Wahl der Organe nimmt der Verband seine Tätigkeit auf. Die operative Tätigkeit des Forst- / Werkbetriebes beginnt am 01.01.2015.

Übergangs-
bestimmungen

² Das Personal wird mittels Änderungskündigung übernommen.

³ Die Übernahme von Maschinen, Geräten und Ausrüstung aus dem Besitze der Gemeinden in das Eigentum des Verbandes wird in einem speziellen Protokoll festgehalten und von den Gemeindevorständen genehmigt.

VII. Genehmigung

Art. 29

Die Statuten wurden von den Verbandsgemeinden genehmigt,

in Albula/Alvra am

8.1.2015

Gemeinde Albula/Alvra

D. Aeschli

in Bergün/Bravuogn am

7.1.2015

Gemeinde Bergün/Bravuogn
(Stempel und Unterschrift)



in Filisur am

7.1.2015

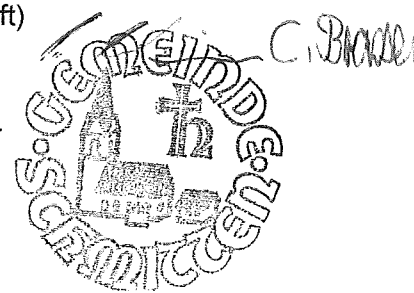
Gemeinde Filisur
(Stempel und Unterschrift)



in Schmitten am

8.1.2015

Gemeinde Schmitten
(Stempel und Unterschrift)



Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt: 17.2.2015, RB 107

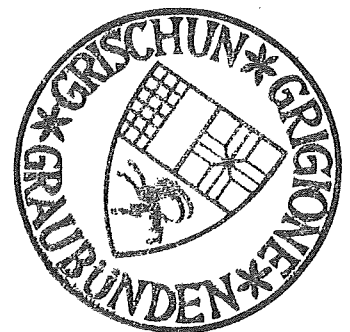
Namens der Regierung

Martin W.

Der Präsident:

Heidi

Der Kanzleidirektor:



Anhang

Verteilschlüssel

Der in Art. 3, 5, 11, 18, 25 und 27 erwähnte Verteilschlüssel bemisst sich aufgrund der Formel 2 x Hiebsatz + 1 x produktive Waldfläche. Dies ergibt aufgrund der Datenlage von Juni 2014 folgende Anteile:

- Albula/Alvra 47%
- Bergün/Bravuogn 29%
- Filisur 19%
- Schmitten 5%

Der Anhang hat informativen Charakter und ist nicht Bestandteil der Statuten. Anpassungen im Verteilschlüssel führen somit nicht zu einer Statutenänderung.